



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niclas Dürbrook & Beate Raudies (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Finanzministerin

Aktueller Stand bei der Umstellung der Fahrzeugflotte der Landesverwaltung

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das EWKG (§ 6 Abs. 11) sieht vor, den Anteil sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nr. 3 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) in Verbindung mit Anlage 1 SaubFahrzeugBeschG bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen sämtliche Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei betrieben werden. Laut Umdruck 20/3041¹ lag die Quote sauberer Fahrzeuge zum Stichtag 30.12.2023 bei 19,8 Prozent.

1. Wie hoch ist der aktuelle Anteil sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung?

Antwort:

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 beträgt die Quote emissionsarmer Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge mit 0 g CO² pro km und Fahrzeuge mit weniger

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/umdrucke/03000/umdruck-20-03041.pdf>

als 50 g CO² pro km) landesweit 26,6 Prozent, während die Quote emissionsfreier Fahrzeuge (nach aktuellem Stand betrifft dies ausschließlich Elektrofahrzeuge) bei 23,8 Prozent liegt. Da die Fahrzeugbeschaffung nicht ausschließlich über die Gebäude Management Schleswig-Holstein AöR (GMSH) erfolgt, werden die Daten landesweit einmal jährlich zum 31. Dezember seitens des Finanzministeriums von den Dienststellen erhoben und ausgewertet. Die nächste Erhebung zur Bestimmung der Quote sauberer Fahrzeuge steht zum 31. Dezember 2025 an. Eine aktuelle unterjährige Erhebung war aufgrund der kurzen Antwortfrist nicht umsetzbar. Zur möglichen Entwicklung des Fahrzeugbestandes siehe die Antwort zu Frage 2.

2. Ist zu erwarten, dass die Zielmarke von 50 Prozent bis zum 30.12.2025 erreicht wird?

Antwort:

Gemäß den im Rahmen der letzten Erhebung auf den 31. Dezember 2024 von den Dienststellen gemeldeten planmäßigen Aussonderungen ließe sich das Ziel bis Jahresende erreichen. Die GMSH hat bisher in 2025 ausschließlich Elektrofahrzeuge für das Land beschafft.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für das Land, falls das Ziel von 50 Prozent bis Ende 2025 nicht erreicht wird?

Antwort:

Eine gesetzliche Konsequenz ergibt sich aus der Verfehlung der o.g. Sollvorschrift nicht. Die vorgelegten Pläne der Dienststellen würden jedoch über die übergeordneten Ministerien kritisch hinterfragt werden, um hieraus gemeinsam Maßnahmen zur zeitnahen gesetzeskonformen Nachbesserung aufzustellen.

4. Welche Folgen hätte es, wenn es dem Land nicht gelingt, seinen Fahrzeugbestand bis Ende 2030 vollständig emissionsfrei zu gestalten?

Antwort:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Ziele bis 2030 erreicht werden. Zu möglichen Folgen siehe ansonsten Antwort zu Frage 3.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung aktuell, um die saubere Fahrzeugquote im Bestand der Landesverwaltung zu erhöhen?

Antwort:

Die Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben obliegt den Ressorts und ihren nachgeordneten Bereichen. Die Dienstkraftfahrzeuge werden dezentral von den nutzenden Dienststellen verwaltet und auf deren Veranlassung

grundsätzlich über die GMSH beschafft. Um den Ressorts einen transparenten Überblick über die Quote sauberer Fahrzeuge landesweit und in ihrem Bestand zu geben, wurde seitens des Finanzministeriums ein jährliches Monitoring etabliert.

Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen als Ersatz für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die dafür erforderlichen Mittel werden im ordentlichen Haushaltsverfahren angemeldet über die Einzelpläne der Ressorts zur Verfügung gestellt.

Die für den Betrieb von Elektrofahrzeugen erforderliche Ladeinfrastruktur an den Landesliegenschaften wird laufend ausgebaut. Mit jeder Bestellung eines Elektrofahrzeuges über die GMSH wird zudem automatisch geprüft, ob der Ladebedarf an dem Standort des Fahrzeuges ausreichend gedeckt ist oder - falls erforderlich - ein beschleunigter Ausbau der Ladeinfrastruktur in die Wege geleitet werden kann. Darüber hinaus wurde den Dienststellen die Möglichkeit eröffnet, über Ladekarten von Rahmenvertragspartnern Elektrofahrzeuge am öffentlichen Netz zu laden. Dies umfasst auch Schnellademöglichkeiten.

6. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für die Erreichung der Quote von 50 Prozent bis 2025 sowie der vollständigen Umstellung bis 2030?

Antwort:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine belastbare Gesamtkostenschätzung vorgelegt werden. Die Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus zwei Komponenten: der schrittweisen Umstellung der Fahrzeugflotte im Rahmen der regulären Ersatzbeschaffungen sowie dem bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur. Die Höhe der Mittelbedarfe ist von einer Vielzahl externer Faktoren abhängig – insbesondere von Marktentwicklungen und Vergabeergebnissen, Bau- und Netzanschlusskosten, Standort- und Genehmigungsanforderungen sowie der Energiepreisentwicklung.

Ziel der Landesregierung ist eine haushaltsverträgliche und wirtschaftliche Umsetzung, u. a. durch lebenszyklus-/TCO-orientierte Beschaffung, Bündelungen und Standardisierungen, Nutzung bestehender Standorte und Lastmanagement. Etwaige Mehrinvestitionen können durch geringere Betriebs- und Wartungsaufwände über den Lebenszyklus teilweise kompensiert werden. Die konkret erforderlichen Mittel werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen und der jährlichen Fortschreibung des Umsetzungsplans ausgewiesen.